



DV 43/12 AF II
19. Dezember 2012

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Vereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG) sowie zum Entwurf einer Ersten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung¹

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 12. Dezember 2012 einen Referentenentwurf zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie einen Entwurf der Ersten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vorgelegt. Beide Entwürfe enthalten unterschiedliche Regelungen bzw. Festsetzungen, die teilweise seit längerem überfällig waren. Der Deutsche Verein begrüßt die Reformbemühungen daher als einen wichtigen ersten Schritt. Durch die Neuregelungen werden einige drängende Handlungsbedarfe in der Praxis geklärt, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Kostenverteilung in Bezug auf Jugendhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Einreise von Hilfeberechtigten aus dem Ausland sowie auf die Entlastung der unteren Einkommensgruppen und gerechtere Verteilung der finanziellen Belastung im Bereich der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichwohl bedauert der Deutsche Verein ausdrücklich, dass auch mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine umfassende Modernisierung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe trotz der zahlreichen guten Vorschläge im Abschlussbericht der gleichnamigen Arbeitsgruppe des BMFSFJ

¹ Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Kerstin Piontkowski.

vom Januar 2010 und im Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes nicht angegangen wurde.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle geplanten Neuerungen in der gebotenen Tiefe geprüft und bewertet werden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Regelungen zur Kostenerstattung sowie Kostenbeitragserhebung und sind als eine erste Einschätzung zu sehen. Der Deutsche Verein nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Neugestaltung der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise (§ 89d SGB VIII-E)

Ziel der Neuregelungen zur Erstattung von Kosten, die für Leistungen und vorläufige Maßnahmen an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unmittelbar nach der Einreise aufgewandt worden sind (§ 89d SGB VIII-E), ist es, mithilfe eines neuen Verfahrens die Planungssicherheit und Transparenz für die Länder zu verbessern. Der entsprechende Belastungsausgleich erfolgte bislang über ein einstufiges Verteilungssystem. Bei diesem Verfahren war es – wie auch in der Gesetzesbegründung angeführt – für die Länder teilweise sehr schwierig, abzusehen, welche Ausgleichszahlungen auf sie zukommen, weil die Kosten, die der zugewiesene Einzelfall verursacht, nicht konkret kalkulierbar sind. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll ein neues zweistufiges Verfahren eingeführt werden, das für die Länder mehr Planungssicherheit im Hinblick auf die Kostenbelastung schafft und die Transparenz im Hinblick auf das Kostenerstattungsverfahren verbessert. Gleichzeitig soll hierüber auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine schnellere und leichtere Erstattung der angefallenen Kosten ermöglicht werden.

Der Deutsche Verein begrüßt es, dass das Praxisproblem aufgegriffen und mit der Neukonzeption des Verteilungssystems, die dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, bei der auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren, folgt, der Belastungsausgleich insgesamt gerechter gestaltet werden soll. Der vorgelegte Vorschlag bietet eine zielführende Lösung, die die unterschiedlichen Belastungen

ausgewogen berücksichtigt und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Beteiligten findet.

2. Vereinfachung der Kostenbeteiligung junger Menschen und ihrer Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 92–94 SGB VIII-E) sowie Entwurf der Ersten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Regelungen zur Kostenbeitragserhebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Kostenbeitragsverordnung an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Neben einer gerechteren Verteilung finanzieller Belastungen soll darüber hinaus eine stärkere Berücksichtigung bestehender Verpflichtungen nach dem Unterhaltsrecht auf Seiten der kostenbeitragspflichtigen Eltern gewährleistet werden.

Der Deutsche Verein unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Auch in Anbetracht des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010 zur Erforderlichkeit der Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts sieht der Deutsche Verein eine Weiterentwicklung des Rechts der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe als dringend erforderlich an. Er begrüßt es, dass die Anregungen der akteurübergreifenden Arbeitsgruppe aufgegriffen wurden und mit dem vorliegenden Referentenentwurf insbesondere eine Entlastung niedriger Einkommensgruppen angestrebt wird.